

Hilfreiches
für die
Arbeit
vor Ort

Wallfahrten
und Pilgerzüge



To-Do-Liste

Eine Wallfahrt kann eine spirituelle Erfahrung sein, aber es ist auch wichtig, die körperliche Sicherheit zu gewährleisten. Dieses Informationsblatt soll bei der Planung von Vorichtsmaßnahmen unterstützen und enthält wichtige Tipps und Empfehlungen für eine sichere Wallfahrt.

1. Anzeige Ihrer Wallfahrt / Ihres Pilgerzuges nach § 29 Abs. 2 StVO und Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO. Zu beantragen bei Ihrer Straßenverkehrsbehörde (Stadt, Landkreis oder Gemeinde)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 29 Übermäßige Straßenbenutzung

(1) (weggefallen)

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

(3) Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt.

2. Versicherung klären / über Diözese Regensburg / Frau Claudia Fleischmann / Hauptabteilung Finanz- und Vermögensverwaltung / versicherungen@bistum-regensburg.de
3. Merkblatt für Pilgerleiter/innen mit Hinweisen lesen. Ist in Städten und Landkreisen oft unterschiedlich.
4. Vor Ort ist es sinnvoll mit der Feuerwehr (Kommandanten/-in) in Kontakt zu treten, falls eine Verkehrsabsicherung nötig ist (übernimmt nicht immer die Polizei).



Informationen der Diözese Regensburg

Genehmigung von Wallfahrten und Pilgerzügen (siehe auch Amtsblatt Nr. 8, S.112 vom 08. November 2016)

Die Diözese Regensburg weist darauf hin, dass Wallfahrten und Pilgerzüge, die das ortsübliche Maß überschreiten, erlaubnispflichtig sind (vgl. § 29 Abs. 2 StVO). Die Anmeldung erfolgt bei der unteren Straßenverkehrsbehörde (z.B. Ordnungsämtern). Auf evtl. anfallende Gebühren hat die Diözese keinen Einfluss, weist aber darauf hin, dass derartige Kosten vom jeweiligen Veranstalter zu tragen sind.

Versicherungsschutz (siehe auch Amtsblatt Nr. 5 vom 21. Januar 2013)

Die Diözese Regensburg hat für sich und ihre Einrichtungen sowie für alle Kirchenstiftungen Sammelversicherungsverträge abgeschlossen. Vertragspartner ist die Versicherungskammer Bayern über die LIGA - Versicherungsagentur Gassenhuber. Die darin enthaltene Haftpflichtversicherung(HV-212-0100), über die Versicherungsschutz für derartige Wallfahrten besteht.

I.d.R. wird von der Genehmigungsbehörde im Antragsverfahren ein Versicherungsnachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung gefordert. Dieser kann bei der zuständigen Sachbearbeitung angefordert werden.

Kontakt:

Claudia Fleischmann
Bischöfliche Finanzkammer Regensburg
Versicherungen
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel.: 0941-597 1114 (Mo.-Do. Vormittag)
E-Mail: versicherungen@bistum-regensburg.de

Versicherungssummen (siehe auch Amtsblatt Nr. 1, S. 6 vom 31. Januar 2019)

Die Versicherungssummen im Haftpflicht-Sammelvertrag der Diözese Regensburg betragen aktuell:

- 30.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- 10.000.000 Euro für Vermögensschäden
- 10.000.000 Euro für Umwelt-Schäden

Merkblatt mit rechtlichen Hinweisen für Fußwallfahrten und polizeiliche Bitten an die Pilgerleiter/innen

1. Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden bedürfen der Erlaubnis gem. § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung. Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen (Bittgänge u. a.) sowie kleinere örtliche Veranstaltungen.
2. Diese kirchlichen Veranstaltungen (Wallfahrten, Bittgänge u. a.) sollten 3 bis 4 Wochen vorher der Polizeidienststelle angezeigt werden; bei Wallfahrten mit einem Zeit- und Wegeplan und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl. Die Polizei wird der Pilgerleitung dann in ausreichendem Maße behilflich sein und auch die Verständigung der Polizeidienststellen entlang der Wallfahrtsstrecke übernehmen.
3. Wallfahrergruppen müssen als geschlossener Verband deutlich erkennbar sein (geschlossen gehen; Tafel o.ä. an der Spitze oder am Schluss; rechte Fahrbahnseite einhalten; möglichst in Dreierreihen gehen).
4. Geschlossene Verbände haben weder Vorrecht noch Vorrang. Für sie (z.B. Wallfahrergruppen) gelten die gleichen Verkehrsregeln, Anordnungen und Verkehrszeichen, wie für Fahrzeuge. D.h., sie müssen z.B. mit der Spitze des Zuges die Ampeln und Vorfahrtsschilder beachten.
5. Wallfahrergruppen, Prozessionen und andere geschlossene Verbände dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn sie als „geschlossen“ erkennbar sind, von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen werden.
6. Soweit die Länge des Zuges es erfordert, müssen Zwischenräume für den übrigen Verkehr freigelassen werden; in der Regel nach 200 m Zuglänge. Diese Lücken dienen dem Überholtwerden sowie für den Querverkehr. Der Abstand zum nächsten Block richtet sich nach der Verkehrslage.
7. Tagsüber sollten die Wallfahrer am Zugesanfang und am Zugende reflektierende Warnwesten (z.B. reinorange RAL 2005 oder signalgelb nach EN471) tragen, um für den nachfolgenden und den Gegenverkehr rechtzeitig erkennbar zu sein. Wallfahrerzüge (Prozessionen) müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, beleuchtet sein. Nach vorne durch 2 weiße, nach hinten durch 2 rote Leuchten oder gelbes Blinklicht. Empfohlen wird auch eine seitliche Beleuchtung. Diese Leuchten sind jeweils vom vorderen und hinteren linken und rechten Flügelmann auf der dem Verkehr zugewandten Seite zu tragen. Auch dann, wenn ein Fahrzeug zum Schutz des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt.
8. Gliedert sich ein Wallfahrerzug in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen (Marschgruppen), dann ist jede auf diese Weise zu sichern.



9. Eine eigene Beleuchtung ist nur entbehrlich, wenn der Verband auf der gesamten Strecke durch andere Lichtquellen deutlich und rechtzeitig sichtbar beleuchtet ist.
10. Jede Wallfahrergruppe muss einen Aufsichtsführenden haben. Er ist für die Verkehrssicherheit und Beachtung der Verkehrsvorschriften (straf- und verkehrsrechtlich) verantwortlich. Er hat seine Hilfspersonen nach Zuverlässigkeit auszuwählen und zu überwachen.
11. Begleitfahrzeuge haben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten und besitzen keinerlei Vorrechte. Um andere Verkehrsteilnehmer auf die von einem Wallfahrerzug ausgehenden möglichen Gefahren hinzuweisen, wird empfohlen, das Warnblinklicht einzuschalten.
12. Kinder- und Jugendgruppen müssen als selbständige Pilgergruppen - soweit möglich - die Gehwege benutzen.
13. Es ist darauf hinzuwirken, dass zu Fuß marschierende Verbände, die links abbiegen wollen, sich nicht nach links einordnen, sondern bis zur Kreuzung oder Einmündung am rechten Fahrbahnrand geführt werden.

Zusätzliche polizeiliche Bitten an die Pilgerleiter/innen:

1. Achten Sie darauf und wirken Sie auf die Wallfahrergruppe ein, dass diese geschlossen marschiert. Die Polizei kann nur den geschlossenen Verband absichern. Allein oder in kleineren Gruppen voraus oder hinterhergehende Pilger sind erhöhten Verkehrsunfallgefahren ausgesetzt. Gehen Sie möglichst nur bei Helligkeit und auf schwach frequentierten Straßen. Die Polizei ist Ihnen bei der Suche nach dem verkehrssichersten Weg behilflich. Bei großen Wallfahrergruppen sollten Sie mit Handzettel auf die Pilger einwirken.
2. Bitte machen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse mit der Straßenverkehrs-Ordnung vertraut (z.B. § 27 StVO - Verhalten in Verbänden)!
3. Bitte achten Sie darauf, dass die Verkehrstüchtigkeit der Teilnehmer jederzeit gewährleistet ist und versuchen Sie den Alkoholenuss während der Wallfahrt einzuschränken.
4. Sorgen Sie für eine ausreichende Zahl von Sanitätern oder Rettungsfahrzeugen.
5. Begleitfahrzeuge sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
6. Suchen Sie sich zum Aufstellen des Wallfahrerzuges genügend große Aufstellflächen aus. Für eine notwendige Sperrung des übrigen Verkehrs benötigen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde.

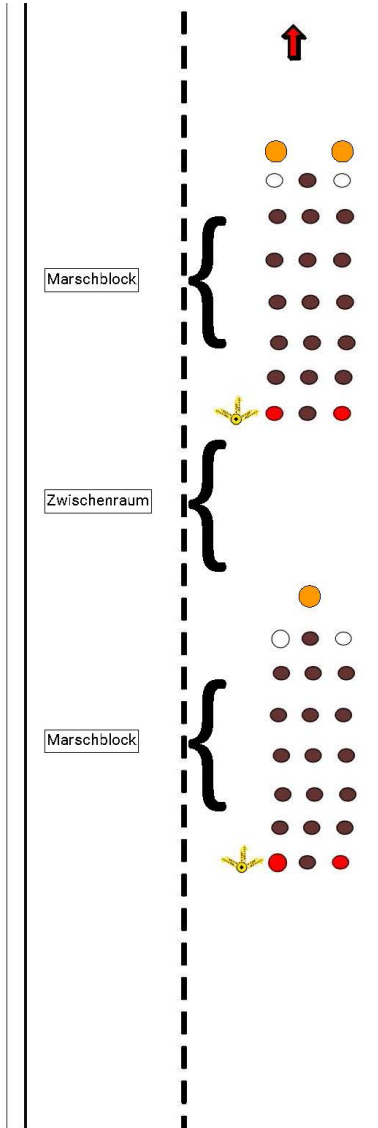
Wallfahrten mit behinderten Menschen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität

- ☞ Wählen Sie für Fußwallfahrten (z. B. Sternwallfahrten) Strecken, die auch von gehbehinderten Teilnehmer/innen und Rollstuhlfahrer/innen bewältigt werden können.
- ☞ Kommen auch Busse zum Einsatz, wählen Sie ein barrierefreies Busunternehmen, welches auch Rollstuhlfahrer transportieren kann, die nicht vom Rollstuhl auf den Sitz im Bus umgesetzt werden können.
- ☞ Stellen Sie barrierefreie Aufenthalts-, Sanitäts-, Sanitär-, Rückzugsräume und ggf. Pflegemöglichkeiten bereit bzw. veranlassen Sie die Bereitstellung.
- ☞ Führen Sie eine Grundausrüstung an Proviant und Getränken mit (gerade behinderte und ältere Menschen denken oft nicht daran, regelmäßig und ausreichend zu essen und zu trinken).
- ☞ Weisen Sie die Wallfahrer/innen insbesondere bei entsprechenden Temperaturen explizit darauf hin, ausreichend zu trinken und Sonnenschutz zu tragen.
- ☞ Sorgen Sie bei mehrtägigen Wallfahrten dafür, dass eine 1:1-Betreuung sichergestellt ist, sofern der beeinträchtigte Mensch auf Hilfe angewiesen ist und kein eigener Pflegedienst die Wallfahrt begleitet.
- ☞ Sofern die Begleitperson nicht durch eine/n Angehörige/n sichergestellt werden kann, tragen Sie Sorge dafür, dass für die Betreuung nur Personen eingesetzt werden, die für die Bedürfnisse und Belange für Menschen mit Behinderung sensibilisiert sind.
- ☞ Achten Sie bei der Wahl der Kirche auf Barrierefreiheit und führen Sie ggf. eine mobile Rampe mit bzw. veranlassen Sie die Bereitstellung einer solchen.
- ☞ Wenn an der Wallfahrt Menschen mit Rollatoren und Rollstühlen beteiligt sind, sollten unbedingt Werkzeug und Ersatzteile wie z. B. Reserveschläuche mitgeführt werden, um ggf. Pannen beheben zu können.
- ☞ Denken Sie bei längeren Wegstrecken an Begleitfahrzeuge, die auch Rollstuhlfahrer/innen transportieren können. Nehmen Sie hierzu ggf. mit Ihrer örtlichen Hilfsorganisation (Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, etc.) Kontakt auf.
- ☞ Weisen Sie Sitzplätze mit Induktionsschleife in Kirchen gut sichtbar aus.

Wir wünschen den Pilgerleiter/innen mit ihren Wallfahrern einen guten und unfallfreien Verlauf.



Plan für die Absicherung eines Prozessions-/ Wallfahrtszuges



= Laufrichtung

Bei größeren Prozessionen/Wallfahrten sollen Marschblöcke gebildet werden

Soweit es die Sichtverhältnisse erfordern (§ 17 StVO) sind die Marschblöcke nach vorne durch weiß strahlende Lampen zu sichern.

Nach hinten sind rote Rückstrahler oder gelbe Blinklichter zu verwenden.

Zusätzlich können reflektierende Warnwesten verwendet werden.

-  Warnweste
-  Rückstrahler
-  weißes Licht
-  gelbes Blinklicht

Die Marschblöcke sollen durch entsprechend große Zwischenräume getrennt werden. Damit wird sichergestellt, dass überholende Fahrzeuge einscheren können.

Falls es die Zuglänge erfordert, oder wenn die Verkehrslage es erfordert, kann die Prozession/Wallfahrt nach hinten zusätzlich durch ein Begleitfahrzeug mit Warnblinklicht abgesichert werden. Ggf. kann diese Aufgabe von der Feuerwehr wahrgenommen werden.

Der Veranstalter hat die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu organisieren.



 **Rechtlicher Hinweis:**

Die Inhalte dieser Information wurden sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt und stellen keine abschließende geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratung dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zusammengestellten Informationen wird nicht übernommen. Der jeweilige konkrete Versicherungsschutz ergibt sich ausschließlich aus versicherungsvertraglichen Regelungen des Versicherers.



Diözese Regensburg KdöR | Hauptabteilung Seelsorge
Obermünsterplatz 7 | 93047 Regensburg



+49 941/597-1601



seelsorge@bistum-regensburg.de

www.seelsorge-regensburg.de | www.bistum-regensburg.de